

2. Änderung zur Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wesermarsch befindlichen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereiches I (Schulbezirkssatzung)

vom 16.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Landkreis Wesermarsch ist Träger der öffentlichen Schulen im Sekundarbereich I.

§ 2 - Schulbezirke

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I des Landkreis Wesermarsch werden gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wie folgt festgelegt:

2.1 Schulbezirk Berne

Der Schulbezirk der **Oberschule Berne** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Berne und Lemwerder. Die Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Klassen der OBS Lemwerder besuchen die Außenstelle der OBS Berne in Lemwerder.

Die Schüler und Schülerinnen der 10. Klassen der ehemaligen OBS Lemwerder werden für das Schuljahr 2023/24 die Außenstelle der OBS Berne in Lemwerder besuchen.

2.2 Schulbezirk Brake

- a) Der Schulbezirk der **Integrierten Gesamtschule** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen im gesamten Landkreisgebiet.
- b) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Brake** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Jade und Ovelgönne sowie den Städten Elsfleth und Brake. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Brake besuchen.
- c) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I der **Pestalozzischule Brake** (Förderschule Lernen) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.

2.3 Schulbezirk Elsfleth

Der Schulbezirk der **Oberschule Elsfleth** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Elsfleth. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Elsfleth besuchen.

2.4 Schulbezirk Jade

Der Schulbezirk der **Oberschule Jade** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Jade. Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Jade besuchen.

2.5 Schulbezirk Lemwerder

a) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Lemwerder** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Berne – Ganspe, Lemwerder -Mitte und - Deichshausen. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Lemwerder besuchen.

2.6 Schulbezirk Nordenham

- a) Der Schulbezirk der **Oberschule Am Luisenhof** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen.
- b) Der Schulbezirk der **Oberschule I Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen.
- c) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham.
- d) Der Schulbezirk des Primarbereichs mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung und des Sekundarbereiches I der **Schule Am Siel Nordenham** (Förderschule Lernen – Sek I-Bereich, GE – Primar- und Sek I-Bereich) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.
- e) Für die **Hauptschule Abbehausen** bleiben bis zum Auslaufen der letzten Jahrgänge die Regelung der Schulbezirkssatzung aus dem Jahre 2007 bestehen.

2.7 Schulbezirk Stadland

Der Schulbezirk der **Oberschule Rodenkirchen** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Stadland. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinden Butjadingen und Ovelgönne können die Oberschule Rodenkirchen besuchen.

Die von den Städten und Gemeinden beschlossenen Regelungen zu den Schulbezirken ihrer Grundschulen sind Grundlage dieser Satzung.

Die Form der jeweiligen Ganztagschulen (freiwillige, teilgebundene oder gebundene) sind der Homepage des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen (www.landkreis-wesermarsch.de).

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Schuljahr 2023/ 2024.

26919 Brake, den 19. Dezember 2022

Stephan Siefken
Landrat